

*Leipzig, in der Buchhandlung*  
74

# Dienstabweisung

für

# Felduntergänger.

(Abgedruckt aus Amtsblatt des K. Steuerkollegiums Nr. 1 von 1895 mit Genehmigung des K. Ministeriums der Finanzen.)

Mit einem

## Anhang

enthaltend Auszüge aus den in Betracht kommenden Verordnungen, Verfügungen etc.

V  
324  
Würt  
23/1895

Stuttgart.  
Verlegt bei W. Kohlhammer.  
1895.

# Dienstsanweisung

für

# Felduntergänger.

---

(Abgedruckt aus Amtsblatt des K. Steuerkollegiums  
Nr. 1 von 1895 mit Genehmigung des K. Ministeriums  
der Finanzen.)

---

# Inhalt.

§§	Seite
1. Geschäfte der Felduntergänger . . . . .	5
2. Bestellung der Felduntergänger . . . . .	5
3. Verpflichtung . . . . .	6
4. Vorstand des Felduntergangs . . . . .	6
5. Amtsdauer der Untergänger . . . . .	7
6. Verbot der Geschenkfannahme . . . . .	7
7. Aufsichtsbehörden . . . . .	7
8. Anzeigen der Grundeigentümer über Mängel an Grenzmarken . . . . .	8
9. Periodische Grenzbesichtigungen . . . . .	8
10. Ausführung der Grenzbesichtigungen . . . . .	9
11. Erledigung der Anstände . . . . .	9
12. Feststellung von Kulturveränderungen . . . . .	10
13. Besichtigung der Markungsgrenzen . . . . .	10
14. Vermarkung der Grenzen . . . . .	11
15. Beschaffenheit der Grenzmarken . . . . .	12
16. Größe und Form der Grenzsteine . . . . .	13
17. Entfernung der Grenzsteine voneinander . . . . .	14
18. Verfahren beim Steinsatz . . . . .	15
19. Untergangsprotokoll . . . . .	15
20. Obliegenheiten in Beziehung auf die Landesvermessungssignale . . . . .	16

§§	Seite
21. Gebühren der Felduntergänger . . . . .	16
22. Wiederersatz der Kosten . . . . .	17
23. Einzug der Kosten . . . . .	17

**Beilagen.**

Ein Untergangsprotokoll mit Mustereinträgen . . . . .	19
Ein Grenzbesichtigungsprotokoll mit Mustereinträgen . . . . .	23

---

<b>Anhang</b> . . . . .	27
-------------------------	----

---

## § 1.

### Geschäfte der Felduntergänger.

Zur Aufsicht über die Markungsgemeinde-, Weg- und Grundstücksgrenzen, zur Bornahme von Grenzbesichtigungen, zur Besorgung des Steinjahres und zur Feststellung der Kulturveränderungen werden Felduntergänger bestellt (Min. Verf. vom 1. August 1894, §§ 24 bis 35 und R. Verordnung vom 3. November 1841, Reg. Bl. S. 529).

Einer derselben hat jeweils bei den von dem Katastergeometer auszuführenden Vermessungen als Urkundsperson anwesend zu sein (Min. Verf. vom 1. August 1894, § 36 Abs. 3).

## § 2.

### Bestellung der Felduntergänger.

Zu vorgenanntem Zweck werden aus den hiefür geeigneten Gemeindeangehörigen in der Regel drei, höchstens vier Felduntergänger gewählt (Instr. vom 19. Oktober 1811, Reg. Bl. S. 573).

Die Bestellung der Untergänger, ohne Unterschied, ob dieselben aus der Mitte des Gemeinderats gewählt werden oder nicht, liegt den Gemeinderäten ob (Ziff. 1 der Min. Verf. vom 24. Juni 1869, Reg. Bl. S. 213).

Es ist auch zulässig, den Katastergeometer der betreffenden Gemeinde als Felduntergänger zu bestellen.

Die Ortsvorsteher haben darüber zu wachen, daß die Untergänger in der gehörigen Anzahl in jeder Gemeinde gewählt und verpflichtet werden (Ziff. 2 der Min. Verf. vom 24. Juni 1869).

### § 3.

#### Verpflichtung.

Die Untergänger werden durch den Ortsvorsteher verpflichtet, worüber ein von den Verpflichteten unterzeichnetes und von dem Ortsvorsteher beglaubigtes Protokoll aufzunehmen ist.

### § 4.

#### Vorstand des Felduntergangs.

Aus der Zahl der gewählten Felduntergänger wird vom Gemeinderat ein Mitglied bezeichnet, welches die Vermarktungsgeschäfte zu leiten, die schriftlichen Arbeiten zu besorgen und das Untergangsprotokoll zu führen hat.

Ist der Ortsvorsteher Mitglied des Felduntergangs, was in den meisten Gemeinden zweckmäßig sein wird, so fallen ihm diese Geschäfte zu.

§ 5.

**Amtsdauer der Untergänger.**

Die Wahl der Felduntergänger erfolgt ohne Beschränkung der Amtsdauer. Felduntergänger, welche sich zur Ausübung ihres Dienstes nicht geeignet erweisen, oder ihre Obliegenheit nicht gehörig erfüllen, können von dem Gemeinderat jederzeit entlassen werden. Andererseits steht den Felduntergängern das Recht der Kündigung zu.

§ 6.

**Verbot der Geschenkaufnahme.**

Den Felduntergängern ist in Beziehung auf ihr Amt die Annahme von Geschenken nicht gestattet (§§ 331, 332 und 335 des Strafgesetzbuchs).

§ 7.

**Aufsichtsbehörden.**

Die staatliche Aufsicht über die zunächst den Gemeindebehörden untergeordneten Untergänger, insbesondere über ihre Bestellung und Verpflichtung gehört zum Geschäftskreis der Oberämter, von welchen auch Beschwerden in Gebührensachen derselben und über ihre Amtsführung zu behandeln sind (Ziff. 3 der Min.-Verf. vom 24. Juni 1869).

§ 8.

**Anzeigen der Grundeigentümer über Mängel  
an Grenzmarken.**

Jeder Grundeigentümer ist verpflichtet, dem Gemeinderat Anzeige zu machen, wenn Grenzmarken an seinen Grundstücken fehlen, oder wenn solche umgesunken sind (Min. Verf. vom 1. August 1894, § 24 Abs. 2).

Der Gemeinderat hat dafür zu sorgen, daß solche Anzeigen von dem Vorstand des Felduntergangs in ein auf dem Rathaus aufliegendes Protokoll (Grenzbesichtigungsprotokoll) eingetragen und daß die Anstände in Zeitkürze gehoben werden.

§ 9.

**Periodische Grenzbesichtigungen.**

Für die nach § 32 der Ministerial-Verfügung vom 1. August 1894 auszuführenden Grenzbesichtigungen hat der Bezirksgeometer im Benehmen mit den Gemeindebehörden der einzelnen Gemeinden, in welchen Grenzbesichtigungen beabsichtigt sind, alljährlich einen Geschäftsplan aufzustellen und dem Oberamt auf den 15. Januar zur Genehmigung vorzulegen.

Bei der Aufstellung und Genehmigung des Geschäftsplans ist davon auszugehen, daß mindestens alle 15 Jahre sämtliche Teile einer Markung besichtigt und sämtliche Grenzen bereinigt werden.

Den Gemeinden bleibt überlassen, für die Wiederholung der Grenzbesichtigungen einen kürzeren Zeitraum festzusetzen.

§ 10.

**Ausführung der Grenzbesichtigungen.**

Die Grenzbesichtigungen müssen selbstverständlich zu einer Zeit ausgeführt werden, in welcher der Anbau der Felder nicht hinderlich ist.

Die Bornahme der Grenzbesichtigungen ist mindestens 14 Tage vorher öffentlich bekannt zu machen mit der Aufforderung an die Grundeigentümer, die Grenzzeichen bis zu diesem Zeitpunkte aufzudecken.

Die Besichtigung wird unter Leitung des Bezirksgeometers durch zwei Untergänger vorgenommen. Das Ergebnis ist von dem Bezirksgeometer in das Grenzbesichtigungsprotokoll (s. oben § 8 Abs. 2) einzutragen, wobei zu bemerken ist, in welcher Weise die Berichtigung der gefundenen Mängel am zweckmäßigsten vorgenommen wird.

§ 11.

**Erledigung der Anstände.**

Das Protokoll ist dem Ortsvorsteher zur Aufbewahrung auf dem Rathause zu übergeben. Der Ortsvorsteher hat dafür Sorge zu tragen, daß die in dem Protokoll vorgemerkten Anstände durch die Untergänger in Zeitkürze erledigt und die Erledigung auf dem Rand des Protokolls vorgemerkt wird.

Der Bezirksgeometer hat sich gelegentlich der Fortführungstagfahrt in den einzelnen Gemeinden von der Erledigung zu überzeugen und Ordnungswidrigkeiten oder Verzögerungen, welche er hiebei vorfindet, dem Oberamt anzuzeigen.

Das Ergebnis der bei diesem Anlaß vorgenommenen Signalbesichtigung ist von dem Bezirksgeometer in das Signalbesichtigungsprotokoll der betreffenden Gemeinde einzutragen und letzteres ist auf den letzten Dezember des Kalenderjahres dem Steuerkollegium, Abteilung für direkte Steuern, vorzulegen (s. Dienstanzweisung für Bezirksgeometer § 44).

### § 12.

#### **Feststellung von Kulturveränderungen.**

Werden bei diesen Grenzbesichtigungen bleibende Kulturveränderungen wahrgenommen, oder wird die Entdeckung gemacht, daß in der früheren Aufnahme der Kulturen Fehler vorgekommen sind, so ist hievon dem Gemeinderat behufs Eintrags dieser Aenderungen in das Güterbuchsprotokoll Anzeige zu erstatten (Min. Verf. vom 1. August 1894, § 32 Abs. 2).

### § 13.

#### **Besichtigung der Markungsgrenzen.**

In Gemäßheit der K. Verordnung vom 3. November 1841 (Reg.Bl. S. 529) haben die Gemeindebehörden die Marksteine der Ortsmarkungen in bestimmten

Zeiträumen durch den Felduntergang untersuchen und den Befund in das Grenzbesichtigungsprotokoll eintragen zu lassen, auch sofort für unverweilte Ergänzung und Wiederherstellung abgehender Markungszeichen Sorge zu tragen.

Bei diesen Markungsbesichtigungen und bei dem Satz von Markungsgrenzsteinen hat von jeder beteiligten Gemeinde ein Gemeinderat und ein Untergänger anwesend zu sein (Min. Verf. vom 1. August 1894, § 28 Abs. 2).

Ueber die Zeiträume, in welchen die Untersuchung der Ortsmarken regelmäßig zu wiederholen ist, haben die Gemeinderäte Beschluß zu fassen, welcher dem Oberamt zur Prüfung vorzulegen ist.

Für diejenigen Markungsgrenzen, welche zugleich die Landesgrenze bilden, gelten die hiefür erlassenen besonderen Vorschriften.

#### § 14.

#### Vermarkung der Grenzen.

Die Untergänger haben die in dem Grenzbesichtigungsprotokoll vorgemerkten oder auf andere Weise zu ihrer Kenntnis gelangten Anstände in den Markzeichen auf sachgemäße Weise zu heben und den Nachweis der Erledigung auf dem Rand des Protokolls vorzumerken.

Zum Setzen und Wiederaufrichten von Grenzsteinen sind zwei Felduntergänger und die beteiligten Grundeigentümer zuzuziehen. Die Vorladung der letzteren

erfolgt durch den Ortsvorsteher. Wenn die Grundeigentümer auf erfolgte Ladung nicht erscheinen, so ist der Steinsatz auch in deren Abwesenheit vorzunehmen.

Außer den Felduntergängern ist niemand befugt, Grenzmarken zu setzen, wieder aufzurichten, oder in ihrer Lage zu verändern und ungültige Marken zu entfernen.

Die Felduntergänger dürfen umgefallene, auf den Flurkarten verzeichnete Grenzmarken, über deren Standort ein Zweifel nicht besteht, auf diesem mit Zustimmung der Anlieger wieder aufrichten; wenn aber der Standort eines Steines zweifelhaft erscheint, wenn z. B. ein Stein von seinem Standort ganz entfernt war, so dürfen die Untergänger nicht selbst Vermessungen zur Bestimmung des Punktes vornehmen, sondern sie haben den Katastergeometer zur Bestimmung des Punktes beizuziehen. In diesen Fällen, sowie bei der Vermarkung neu entstandener Grenzen haben sie den Stein genau auf den von dem Geometer durch einen Pflock bezeichneten Grenzpunkt zu setzen. Die Setzung dieser Steine hat in Gegenwart des Katastergeometers zu geschehen.

## § 15.

### Beschaffenheit der Grenzmarken.

Die Vermarkung der Grenzen hat in der Regel mit Steinen von entsprechender Größe und von dauerhaftem Material zu geschehen. Ausnahmen sind nur in besonderen Fällen zulässig, wie z. B. in moorigem Ge-

lände, wo die Vermarkung mit 1 m langen eichenen Pfählen von angemessener Dicke statthaft ist.

Wenn sich Lagerfelsen oder feste Mauern auf einer Grenze befinden, so können diese als Grenzmarken benutzt werden, in welchem Falle ein entsprechendes Grenzzeichen (Winklrute, Kreuz 2c.) einzuhauen ist.

Bei natürlichen Grenzen, wie bei Flüssen und Bächen, bedarf es einer besonderen Vermarkung in der Regel nicht.

### § 16.

#### Größe und Form der Grenzsteine.

Zur Vermarkung der Eigenschaftsgrenzen sind Steine zu verwenden, welche mindestens 50 cm lang und vierkantig rauh zugerichtet sind. In Feld und Wald sind dieselben so tief zu setzen, daß drei Viertel in den Boden kommen und der Kopf nicht weniger als 10 cm über dem Boden vorsteht, während bei Marksteinen auf Wegen und öffentlichen Plätzen der Kopf mit dem Boden eben sein darf.

Bei Feldern, bei welchen das Setzen von 50 cm langen Steinen Schwierigkeiten verursacht, wie z. B. bei solchen mit felsigem Untergrund, können mit Genehmigung des Steuerkollegiums, Abteilung für direkte Steuern, kürzere Steine verwendet werden.

Zur Vermarkung der Gewände, der Straßen und Wege sind ähnliche Steine von etwas größeren Dimensionen anzuwenden.

Die Grenzsteine der Gemeindemarkung sollen mindestens 90 cm lang und 20 cm stark sein. Der aus dem Boden hervorragende Teil muß auf eine Länge von 30 cm bearbeitet und auf dem Kopf mit Winkelrute versehen sein. Auf den Markungsgrenzsteinen ist zu beiden Seiten der Buchstabe M und je der Anfangsbuchstabe der betreffenden Markung anzubringen.

Den Gemeinden wird empfohlen, eine genügende Anzahl vorschriftsmäßiger Grenzsteine auf Lager zu halten und gegen Ersatz der Selbstkosten an die Grundeigentümer abzugeben.

Die Untergänger dürfen nur solche Steine zur Vermarkung annehmen, welche diesen Anforderungen entsprechen.

### § 17.

#### Entfernung der Grenzsteine voneinander.

Die Grenzmarken müssen so gesetzt werden, daß überall von einem Stein zum andern gesehen werden kann; eine Ausnahme findet nur innerhalb der Waldungen statt, bei welchen diese Vorschrift nur für die Markungsgrenzen gilt.

In regelmäßigen Feldlagen sind die Steine in sogenannten Steinlinien zu setzen. Bei geraden Grenzen von über 150 m Länge sind Zwischenpunkte mit sogenannten Läufersteinen zu bezeichnen.

§ 18.

**Verfahren beim Steinsatz.**

Die Grenzmarken sollen einen festen Stand haben, so daß sie nicht versinken und aus ihrer Lage nicht leicht verrückt werden.

Um dies zu erreichen, sind die Steine mit lockerer Erde zu umgeben, welche vorsichtig festzustampfen ist und in sumpfigem Boden sind die Steine auf eine geeignete Unterlage zu stellen.

Zur Sicherung des Grenzpunktes sind unter die Grenzmarken und genau auf den Punkt geheime Zeichen (Zeugen) aus wetterbeständigem Material, z. B. Thon, Glas &c. zu legen. Den Gemeinden wird empfohlen, hiefür besondere Zeugen mit dem Anfangsbuchstaben des Gemeindevamens fertigen zu lassen.

§ 19.

**Untergangsprotokoll.**

Ueber die Vornahme der Grenzvermarkungen ist in jeder Gemeinde ein geordnetes Untergangsprotokoll nach dem Muster in der Beilage zu führen, in welches die Einträge in der Zeitfolge je unmittelbar nach Beforgung der Geschäfte zu machen sind. Die Führung des Untergangsprotokolls ist Sache des Vorstands des Felduntergangs.

§ 20.

**Obliegenheiten in Beziehung auf die Landesvermessungs-  
signale.**

Den Felduntergängern wird zur Pflicht gemacht, auf die Landesvermessungssignale, welche in den auf den Rathhäusern aufbewahrten Verzeichnissen und Uebersichtskarten aufgeführt sind, bei allen sich darbietenden Gelegenheiten ein besonderes Augenmerk zu richten.

Von Mängeln an den Signalsteinen, welche zu ihrer Kenntniss gelangen, haben sie alsbald dem Ortsvorsteher Anzeige zu erstatten, welcher dem Fortführungsbeamten (Bezirksgeometer) entsprechende Mitteilung zu machen hat (vergl. §§ 41 und 42 der Dienstsanweisung für die Katasterfortführungsbeamten [Bezirksgeometer]). Insbesondere haben die Felduntergänger auch für den Fall, daß Gebäude oder Gebäudeteile, welche als Landesvermessungssignale benützt werden, umgebaut oder abgebrochen werden, dem Ortsvorsteher Anzeige zu machen.

§ 21.

**Gebühren der Felduntergänger.**

Die Untergänger erhalten für ihre Berrichtungen in Gemäßheit der K. Verordnung vom 14. Juni 1875 (Reg.Bl. S. 312) Taggelder, Diäten und Reisekosten aus der Gemeindefasse. Sie haben daher über die von ihnen beanspruchten Gebühren Kostenzettel einzureichen, welche nach erfolgter Prüfung durch den Gemeinderat zur Zahlung anzuweisen sind.

Dagegen ist den Untergängern jeder unmittelbare Einzug von Gebühren von den Grundeigentümern untersagt.

§ 22.

**Wiederersatz der Kosten.**

Die durch den Steinsatz erwachsenen Kosten sind, sofern nicht etwas anderes bestimmt ist, den Gemeinden durch die Grundeigentümer wieder zu ersetzen.

Die Höhe der Steinsatzgebühr kann von den bürgerlichen Kollegien festgesetzt werden; der betreffende Beschluß bedarf zu seiner Gültigkeit der Genehmigung der K. Kreisregierung.

Wenn die Gemeinde auch die Steine beschafft und die Verbringung der Steine auf die Verwendungsstelle besorgt, so kann sie hiefür den vollen Ersatz der entstandenen Kosten von den Grundeigentümern verlangen.

§ 23.

**Einzug der Kosten.**

Die Grundlage für den Einzug der Kosten von den Grundeigentümern nach § 35 der Min. Verf. vom 1. August 1894 bildet das Untergangsprotokoll (s. Beilage).

Auf Grund desselben hat der Ortsvorsteher ein Einzugsregister zu fertigen und dem Gemeindepfleger zum Zweck des Einzugs der Ersätze zu übergeben.

Oberamt Leutkirch.

Gemeinde Berkheim.

---

# Untergangs-Protokoll

vom

1. Januar 1895

bis

31. Dezember .....

---

Nr.	Zeit der Ausführung.			Zeit auf= wand in Tagen.	Mähere ber	
	Jahr.	Monat.	Tag.		Martung und Gewande.	Margelle Nr.
1.	1895.	Septbr.	26.	2/8.	<b>Berthheim.</b> Locherwiefen.	312. 313.
2.	"	"	26.	3/8.	Fragsfeld.	5. Gtr. 3 Fr. Nr. 56.
3.	"	"	27./28.	1 1/8	<b>Bonslanden.</b> Stierfeld.	804. 801.
4.	"	"	28.	3/8.	"	915. 916.
5.	"	"	28.	4/8.	"	1142. 1143.
6.	"	Novbr.	20.	4/8.	Stothholz.	2408.

Beschreibung Margellen.		Beschreibung bes Geldstücks.	Untergänger, welche mitgewirft haben.	Rollen= vertänig.
8.	9.			
Eigentümer.				
8.	9.	10.	11.	
Stribel, Küber. Mery, Gaspar. ber Staat. Reiser, Peter.	1 Stein auf= gerichtet. 1 neuen Stein gesetzt.	Maidle und Stoll.	Stribel 1/2, Mery 1/2.	
Weis, Nibor. Müller, Lorenz.	6 neue Steine gesetzt.	Megmann und Locher.	Weis 3/4, Müller 1/4.	
Obermüller, Stribel. Bläße, Joseph.	1 Stein neu und 1 Stein höher gesetzt.	Siefelben.	Ober= müller 1/2, Bläße 1/2.	
Schneiber, Anna, Blüwe. Schneiber, Moritz.	2 neue Steine gesetzt.	Siefelben.	je häßlich.	
Bechter, Anton.	1 neuen Martungsgrenz= stein gesetzt.	Gemeinberat Großf und Untergänger Sausel.	Die Gemeinben Berthheim und Erlenmoos je 1/2.	

Oberamt Lentkirch.

Gemeinde Berkheim.

---

# Grenzbesichtigungs-Protokoll

vom

1. Januar 1895

bis

31. Dezember .....

---



## Anhang.

---

Auszug aus dem Verwaltungsdekret vom 1. März 1822. (Reg.Bl. S. 131.)

Verfügung der Ministerien der Justiz und des Innern, betr. die Bestellung und Verpflichtung der Untergänger und die Aufsicht über dieselben. Vom 24. Juni 1869. (Reg.Bl. S. 213.)

Auszug aus der Instruktion für die unteren Zivil-Gerichtsstellen des Königreichs. d. d. 19. Oktober 1811. (Reg.Bl. S. 573.)

Königliche Verordnung, betr. die Abstellung der allgemeinen Markungsumgänge. Vom 3. November 1841. (Reg.Bl. S. 529.)

Königliche Verordnung, betr. die Taggelber, Diäten und Reisekosten der Amtskörperschafts- und Gemeindediener. Vom 14. Juni 1875. (Reg.Bl. S. 312.)

Auszug aus der Dienstabweisung für die Katasterfortführungsbeamten (Bezirksgeometer). Vom 19. Januar 1895. (Amtsbl. des St.Koll. S. 60.)

Auszug aus dem Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. Vom 15. Mai 1871.

Maß-, Gewichts- und Geldbezeichnungen.  
Verwandlungstabelle für Feldmaß.

---

## **Auszug aus dem Verwaltungsedikt.**

Vom 1. März 1822. (Reg.Bl. S. 131.)

### **§ 44.**

Gemeindediener.

Zum Behufe der Vollziehung, sowie zu andern öffentlichen Zwecken werden die erforderlichen Diener von dem Gemeinderate aus den Gemeindeangehörigen gewählt und durch den Ortsvorsteher mittels Handgelübdes verpflichtet.

Sie werden auf Wohlverhalten angenommen und können mithin vom Gemeinderate zu jeder Zeit wieder entlassen werden.

Anmerkung. Die Felduntergänger gehören zu den Gemeindedienern im Sinne von § 44 Abs. 2. (M.N.Bl. von 1887 S. 362.)

---

## **Verfügung der Ministerien der Justiz und des Innern, betr. die Bestellung und Verpflichtung der Untergänger und die Aufsicht über dieselben.**

Vom 24. Juni 1869. (Reg.Bl. S. 213.)

Nach Aufhebung der §§ 5 und 6 des IV. Edikts vom 31. Dezember 1818 durch die Zivilprozeßordnung vom 3. April 1868 und zur Beseitigung bisher bestandener Zweifel wird vermöge höchster Entschließung vom 19. Juni d. J. bezüglich der Bestellung und Verpflichtung der Untergänger und der Aufsicht über dieselben folgendes verfügt:

1. Die Bestellung und Verpflichtung der Untergänger, ohne Unterschied, ob dieselben aus der Mitte des Gemeinderats gewählt werden oder nicht, liegt den Gemeinderäten ob.

2. Die Ortsvorsteher haben darüber zu wachen, daß die Untergänger in der bisherigen Zahl in jeder Gemeinde gewählt und verpflichtet werden.

3. Die staatliche Aufsicht über die zunächst den Gemeindebehörden untergeordneten Untergänger, insbesondere über ihre Bestellung und Verpflichtung gehört zum Geschäftskreis der Oberämter, von welchen auch Beschwerden in Gebührensachen derselben und über ihre Amtsführung zu behandeln sind.

4. Im übrigen bleiben die bestehenden Vorschriften über Untergänger in Geltung.

---

### Auszug aus der Instruktion für die unteren Zivil-Gerichtsstellen des Königreichs.

d. d. 19. Oktober 1811. (Reg.Bl. S. 573.)

#### A. Untergangsgerichte.

##### § 2.

Jedes Untergangsgericht soll mit Einschluß des Präses aus drei, höchstens vier Personen bestehen.

---

### Königliche Verordnung, betr. die Abstellung der allgemeinen Markungsumgänge.

Vom 3. November 1841. (Reg.Bl. S. 529.)

Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Die in den Generalreskripten vom 2. Juli 1603 und 16. November 1735, sowie der Kommunordnung II. Kapitel,

15. Abschnitt, § 1 enthaltene Verwaltungsvorschrift, wonach zu Wahrung und Sicherstellung der Markungsgrenzen der Gemeinden in der Regel alle drei Jahre von den Gemeindevorstehern, unter Zuziehung einzelner Bürger und der Jugend der Gemeinde Markungsumgänge gehalten werden sollen, hat ihren Wert verloren, nachdem über die Markungsgrenzen überall sorgfältig aufgenommene, den beabsichtigten Zweck ungleich mehr sichernde Karten und Beschreibungen vorliegen. Zu Ersparung der nicht unbedeutenden Kosten, welche für die Gemeinden mit den allgemeinen Markungsumgängen bisher verbunden waren, verordnen und verfügen Wir daher, nach Anhörung Unseres Geheimenraths, wie folgt:

§ 1.

Die Bestimmung der Generalreskripte vom 2. Juli 1603 und 16. November 1735, sowie der Kommunordnung (im II. Kapitel, 15. Abschnitt, § 1) wegen periodischer Vornahme allgemeiner Markungsumgänge wird andurch aufgehoben.

§ 2.

Die Gemeindebehörden haben die Marksteine der Ortsmarkungen in bestimmten Zeiträumen durch den Felduntergang untersuchen und über den Befund ein Protokoll aufnehmen zu lassen, auch sofort für unverweilte Ergänzung und Wiederherstellung abgehender Markungszeichen Sorge zu tragen.

Wo jedoch die Ortsmarken zugleich die Landesgrenze bezeichnen, darf ohne Vorwissen des zuständigen Oberamts durchaus keine Aenderung daran vorgenommen werden, sei es durch Setzung eines neuen Steins an die Stelle eines abgängigen, oder auf andere Weise.

§ 3.

Ueber die Zeiträume, in welchen die Untersuchung der Ortsmarken regelmäßig zu wiederholen ist, haben die Ge-

meinderäte Beschluß zu fassen, welcher dem Bezirkspolizeiamte zur Prüfung vorzulegen ist.

Bei Gelegenheit der Ruggerrichte haben sich die Bezirkspolizeiamter zu überzeugen, ob und wie die Gemeindebehörden ihren Obliegenheiten, bezüglich der Erhaltung ihrer Markungsgrenzen, nachkommen.

Die Protokolle über die Untersuchung derjenigen Ortsmarken, welche zugleich die Landesgrenze bezeichnen, sind jedesmal dem betreffenden Oberamt zur Einsicht vorzulegen.

Nach vorstehenden Vorschriften haben sich die Staats- und Körperschaftsbehörden zu achten.

---

### **Königliche Verordnung, betr. die Taggelder, Diäten und Reisekosten der Amtskörperschafts- und Gemeindediener.**

Vom 14. Juni 1875. (Reg.Bl. S. 312.)

Karl, von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Um die Taggelder, Diäten und Reisekosten der Amtskörperschafts- und Gemeindediener mit der Reichswährung in Uebereinstimmung zu bringen, verordnen und verfügen Wir nach Anhörung Unseres Geheimen Rates, wie folgt:

§ 1. Das Taggeld beträgt:

- I. bei Geschäften innerhalb des Gemeindebezirks:
  1. für die Ortsvorsteher und Ratschreiber in Städten und Dörfern . . . . . 4 Mark;
  2. für die Mitglieder der Gemeinderäte und Bürgerausschüsse in allen Haupt- und Teilgemeinden, die Gemeinde- und Stiftungspfleger, Ausstandskassiere, Steuereinbringer, Fruchtvorratspfleger, Waldmeister,

- Pferchmeister, Bauverwalter und Verwalter anderer sogenannter Nebenämter, sodann für die Vorstände der Gemeindeparzellen (Anwälte) . . . 3 Mark;
3. für die Gemeinderatsaufwärter und andere niedere Gemeindediener, jedoch nur, soweit das Taggeld von der Staatskasse, von auswärtigen Körperschaften oder von Privaten zu bezahlen ist (mit Ausschluß der in den Gehalt einzurechnenden Dienste, wofür die Belohnung aus örtlichen Kassen zu leisten wäre) . . . . . 2 Mark;
- II. bei Gebühren außerhalb des Gemeindebezirks, einschließlich der Diäten:
1. für die Ortsvorsteher und Ratschreiber in Städten und Dörfern . . . . . 6 Mark 50 Pfennige;
2. für die oben unter Ziff. I. 2 genannten Gemeindediener . . . . . 5 Mark 50 Pfennige.

Macht die Entfernung, beziehungsweise die Dauer des Geschäfts notwendig, daß auswärts übernachtet wird, so darf für jede auswärts zugebrachte Nacht eine besondere Entschädigung von 2 Mark angerechnet werden.

§ 2. In zusammengesetzten Gemeinden erhalten die in Nebenorten wohnenden Mitglieder der Gemeinderäte und Bürgerausschüsse für ihre Teilnahme an den Gemeinderats-, Stiftungsrats-, Kirchenkonventsitzungen u. s. w. da, wo die Entfernung der Wohnorte vom betreffenden Sitzungslokal nicht unter 2 Kilometern beträgt, eine Zehrungsvergütung von 1 Mark 20 Pfennigen, wenn die notwendige Abwesenheit von Hause wenigstens 4 Stunden, aber weniger als 10 Stunden dauert;

von 2 Mark,  
wenn die notwendige Abwesenheit zehn Stunden und darüber währt.

§ 3. Die gleiche Zehrungsvergütung gebührt neben dem Taggelde den in § 1 I. 1—3 genannten Gemeindedienern auch bei dienstlichen Verrichtungen, für welche Taggelde angerechnet werden dürfen, dann, wenn dieselben außerhalb des Wohnorts, aber innerhalb des Gemeindebezirks vorgenommen werden, und die Entfernung des Orts der amtlichen Verhandlung nicht unter 2 Kilometern beträgt, auch die notwendige Abwesenheit wenigstens vier, beziehungsweise zehn Stunden dauert.

§ 4. Reisekosten werden den in § 1 II. 1, 2 genannten Gemeindedienern nur bei Geschäften außerhalb des Gemeindebezirks vergütet.

An solchen kann, insoweit nicht gemäß § 5 eine andere Bestimmung getroffen wird, für Reisen, bei welchen Eisenbahnen oder Postwägen für die ganze Hin- und Herreise benützt werden können, die einfache Fahrtaxe zweiter Klasse, beziehungsweise die einfache Postwagentaxe neben Vergütung der Auslagen für Gepäck hin und zurück, in allen anderen Fällen eine Gebühr von 15 Pfennigen für jeden zurückgelegten Kilometer verrechnet werden.

Bruchteile eines Kilometers dürfen gleich einem vollen Kilometer in Berechnung genommen werden.

§ 5. Den Amtsversammlungen ist gestattet, für den Ersatz der Reisekosten ihrer Mitglieder aus den Amtsorten nach dem regelmäßigen Versammlungsort derselben, sowie in die für das Militärersatzgeschäft bestimmten Musterungsbezirke mit Genehmigung der Kreisregierung ein Regulativ aufzustellen.

§ 6. Die Oberamtspfleger erhalten bei Verrichtungen außerhalb des Gemeindebezirks ihres Wohnorts an Diäten:

- a) für einen ganzen Tag . . . . . 4 Mark,
- b) für einen kürzeren Zeitaufwand den diesem entsprechenden Teil (vergl. § 10 der Verordnung vom 22. Februar 1841).

In Absicht auf Taggeld und Reisekosten werden sie dagegen wie die Ortsvorsteher behandelt.

§ 7. Vorstehende Bestimmungen treten mit dem 1. Juli 1875 in Wirksamkeit.

Durch dieselben werden die §§ 11, 13, 14 und 16 der Verordnung vom 22. Februar 1841 (Reg.Bl. S. 88 ff.), die §§ 1 und 2 der Verordnung vom 25. Dezember 1858 (Reg.Bl. von 1859 S. 11), die Verordnungen vom 23. April 1863 (Reg.Bl. S. 20) und vom 8. Dezember 1872, A. (Reg.Bl. S. 389 ff.), sowie die Ministerialverfügung vom 2. Februar 1847 (Reg.Bl. S. 54) ersetzt.

Unsere Minister der Justiz und des Innern sind mit der Vollziehung gegenwärtiger Verordnung beauftragt.

---

### **Auszug aus der Dienstanweisung für die Katasterfortführungsbeamten (Bezirksgeometer).**

Vom 19. Januar 1895. (Amtsbl. des St.Koll. S. 60.)

#### **§ 41.**

Entfernung und Beschädigung von Signalsteinen.

Die Ortsbehörden und Katastergeometer sind verpflichtet, von der Entfernung oder Beschädigung von Signalsteinen, welche zu ihrer Kenntnis gelangen, dem Bezirksgeometer alsbald Anzeige zu erstatten. Letzterer hat die betreffende Anzeige mit einem Vorschlage darüber, wie der entstandene Mangel gehoben werden kann, dem zuständigen Oberamt vorzulegen. Dieses hat das zur Ermittlung und Bestrafung des Schuldigen auf Grund von Art. 32 Ziff. 4 des Polizeistrafgesetzes vom 27. Dezember 1871 (Reg.Bl. S. 391) Erforderliche zu verfügen und die erwachsenen Akten dem Steuerkollegium, Abteilung für direkte Steuern, vorzulegen, welches die zur

Beseitigung des Anstandes nötigen Anordnungen treffen und wegen Verfolgung des Anspruchs auf Ersatz der entstehenden Kosten das Erforderliche einleiten wird.

§ 42.

Veränderung von Gebäudesignalen.

Die Besitzer von Gebäuden, die als trigonometrische Punkte der Landesvermessung aufgenommen worden sind, oder deren Vertreter sind anlässlich der regelmäßigen Besichtigung auf die Eigenschaft des Gebäudes als eines Signalpunktes aufmerksam zu machen und zu ersuchen, vor jeder baulichen Veränderung, bei welcher der als Signal verwendete Gebäudeteil in Frage kommt, dem Ortsvorsteher rechtzeitig Anzeige zu erstatten.

Der Ortsvorsteher ist verpflichtet, vor der baulichen Veränderung eines jeden Gebäudesignalpunktes (Gebäudeteil, der als Signalpunkt bestimmt ist), sobald solche auf vorstehende oder auf eine andere Weise zu seiner Kenntniss gelangt ist, dem Bezirksgeometer unter Angabe der beabsichtigten Aenderung Mitteilung zu machen.

Der Bezirksgeometer hat hierüber unverweilt an das Steuerkollegium, Abteilung für direkte Steuern, Bericht zu erstatten, welches bestimmen wird, ob vor dem Abbruch des betreffenden Gebäudeteils diejenigen örtlichen Untersuchungen und Messungen vorzunehmen sind, aus welchen die Lage eines neuen Gebäudesignals gegen den alten Signalpunkt berechnet werden kann, oder ob der neue Signalpunkt nachträglich trigonometrisch zu bestimmen ist.

---

Auszug aus dem Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich.

Vom 15. Mai 1871.

331. Ein Beamter, welcher für eine in sein Amt einschlagende, an sich nicht pflichtwidrige Handlung Geschenke oder andere Vorteile annimmt, fordert oder sich versprechen läßt, wird mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark oder mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

332. Ein Beamter, welcher für eine Handlung, die eine Verletzung einer Amts- oder Dienstpflicht enthält, Geschenke oder andere Vorteile annimmt, fordert oder sich versprechen läßt, wird wegen Bestechung mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnisstrafe ein.

335. In den Fällen der §§ 331 bis 334 ist im Urtheile das Empfangene oder der Wert desselben für den Staate verfallen zu erklären.

---

## Maß-, Gewichts- und Geldbezeichnungen.

A. Längenmaße.		C. Körpermaße.	
Kilometer . . . . .	km	Kubikmeter . . . . .	cbm
Meter . . . . .	m	Hektoliter . . . . .	hl
Zentimeter . . . . .	cm	Liter . . . . .	l
Millimeter . . . . .	mm	Kubikzentimeter . . . . .	ccm
		Kubikmillimeter . . . . .	cmm
B. Flächenmaße.		D. Gewichte.	
Quadratkilometer . . . . .	qkm	Tonne . . . . .	t
Hektar . . . . .	ha	Kilogramm . . . . .	kg
Ar . . . . .	a	Gramm . . . . .	g
Quadratmeter . . . . .	qm	Milligramm . . . . .	mg
Quadratcentimeter . . . . .	qcm	E. Geld.	
Quadratmillimeter . . . . .	qmm	Mark . . . . .	<i>M</i>
		Pfennig . . . . .	<i>S</i> und <i>Pf.</i>

Den Buchstaben werden Schlußpunkte nicht beigefügt.

Die Buchstaben werden an das Ende der vollständigen Zahlenausdrücke — nicht über das Dezimalkomma derselben — gesetzt, also 5,37 m, nicht 5, m 37 und nicht 5 m 37 cm.

Zur Trennung der Einerstellen von den Dezimalstellen dient das Komma — nicht der Punkt. — Sonst ist das Komma bei Maß- und Gewichtszahlen nicht anzuwenden, insbesondere nicht zur Abtheilung mehrstelliger Zahlenausdrücke. Solche Abtheilung ist durch Anordnung der Zahlen in Gruppen zu je 3 Ziffern, vom Komma aus gerechnet, mit angemessenem Zwischenraum zwischen den Gruppen zu bewirken. (Minist.-Verf. vom 13. Dez. 1877, Reg.-Bl. S. 267.)

## Verwandlungen des Feldmaßes.

(1 a—1 ha und 1 □ Rute—5 Morgen.)

1 Sektar = 100 Ar.

1 Ar = 100 qm.

1 Ar = 12,1837 □ Ruten.

1 Sektar =  $3\frac{1}{8}$  Mg. 18,3728 □ Ruten.

1 Morgen = 8 Achtel oder 384 □ Ruten.

$\frac{1}{8}$  Morgen = 48 □ Ruten.

$\frac{1}{8}$  Morgen = 3,939681 Ar.

1 Morgen = 31,51745 Ar oder 0,315174 Sektar.

Neues in altes.

Altes in neues.

Ar.	Mg.	□ R.	□ Fuß.	Altes Maß.		Neues Maß.			
				□ Rut.	Ar.	qm.	□ Rut.	Ar.	qm.
1	—	12	18	1	—	08	25	2	05
2	—	24	37	2	—	16	26	2	13
3	—	36	55	3	—	25	27	2	22
4	$\frac{1}{8}$	—	73	4	—	33	28	2	30
5	$\frac{1}{8}$	12	92	5	—	41	29	2	38
6	$\frac{1}{8}$	25	10	6	—	49	30	2	46
7	$\frac{1}{8}$	37	29	7	—	57	31	2	54
8	$\frac{2}{8}$	01	47	8	—	66	32	2	63
9	$\frac{2}{8}$	13	65	9	—	74	33	2	70
10	$\frac{2}{8}$	25	84	10	—	82	34	2	79
20	$\frac{5}{8}$	03	67	11	—	90	35	2	87
30	$\frac{7}{8}$	29	51	12	—	98	36	2	95
40	$1\frac{2}{8}$	07	35	13	1	07	37	3	04
50	$1\frac{4}{8}$	33	19	14	1	15	38	3	12
60	$1\frac{7}{8}$	11	02	15	1	23	39	3	20
70	$2\frac{1}{8}$	36	86	16	1	31	40	3	28
80	$2\frac{4}{8}$	14	70	17	1	40	41	3	37
90	$2\frac{6}{8}$	40	54	18	1	48	42	3	45
ha 1	$3\frac{1}{8}$	18	37	19	1	56	43	3	53
				20	1	64	44	3	61
				21	1	72	45	3	69
				22	1	81	46	3	78
				23	1	89	47	3	86
				24	1	97		3	94

Morg.  $\frac{1}{8}$

**Altes in neues.**

Mrg.	ha.	a.	qm.	Mrg.	ha.	a.	qm.
$\frac{1}{8}$	—	3	94	$2\frac{5}{8}$	—	82	73
$\frac{2}{8}$	—	7	88	$2\frac{6}{8}$	—	86	67
$\frac{3}{8}$	—	11	52	$2\frac{7}{8}$	—	90	61
$\frac{4}{8}$	—	15	76	3	—	94	55
$\frac{5}{8}$	—	19	70	$3\frac{1}{8}$	—	98	49
$\frac{6}{8}$	—	23	64	$3\frac{2}{8}$	1	2	43
$\frac{7}{8}$	—	27	58	$3\frac{3}{8}$	1	6	37
1	—	31	52	$3\frac{4}{8}$	1	10	31
$1\frac{1}{8}$	—	35	46	$3\frac{5}{8}$	1	14	25
$1\frac{2}{8}$	—	39	40	$3\frac{6}{8}$	1	18	19
$1\frac{3}{8}$	—	43	34	$3\frac{7}{8}$	1	22	13
$1\frac{4}{8}$	—	47	28	4	1	26	07
$1\frac{5}{8}$	—	51	22	$4\frac{1}{8}$	1	30	01
$1\frac{6}{8}$	—	55	16	$4\frac{2}{8}$	1	33	59
$1\frac{7}{8}$	—	59	10	$4\frac{3}{8}$	1	37	89
2	—	63	03	$4\frac{4}{8}$	1	41	83
$2\frac{1}{8}$	—	66	97	$4\frac{5}{8}$	1	45	77
$2\frac{2}{8}$	—	70	91	$4\frac{6}{8}$	1	49	71
$2\frac{3}{8}$	—	74	85	$4\frac{7}{8}$	1	53	65
$2\frac{4}{8}$	—	78	79	5	1	57	59

## Sachregister.

	Seite
Amtsdauer der Felduntergänger . . . . .	7
Anhang, Inhalt desselben . . . . .	27
Anzeigepflicht über Mängel an Grenzmarken . . . . .	8
Aufsichtsbehörde . . . . .	7
Ausnahmen von der Beschaffenheit der Grenzmarken . . . . .	12
Beschwerden in Gebührensachen und Amtsführung . . . . .	7
Bestellung der Felduntergänger . . . . .	5 u. 29
Bezirksgeometer . . . . .	8 u. 35
Diäten . . . . .	16 u. 32
Entlassung der Felduntergänger . . . . .	7
Feldmaß, Verwandlung desselben . . . . .	39 u. 40
Felduntergänger, deren Amtsdauer . . . . .	7
— — Aufsichtsbehörde . . . . .	7
— — Beschwerden . . . . .	7
— — Bestellung . . . . .	5 u. 29
— — Gebühren . . . . .	16 u. 32
— — Geschäfte . . . . .	5
— — Verpflichtung . . . . .	6 u. 29
— — Vorstand . . . . .	6
Felsen . . . . .	13

	Seite
Gebäude signalpunkte . . . . .	16 u. 36
Gebühren . . . . .	16 u. 32
Geldbezeichnungen . . . . .	38
Gemeindediener . . . . .	29
Geometer, Bestellung als Felduntergänger . . . . .	6
Geschäftsplan des Bezirksgeometers . . . . .	8
Geschenkannahme . . . . .	7 u. 37
Gewichtsbezeichnungen . . . . .	38
Grenze, natürliche . . . . .	13
Grenzbesichtigung, Ausführung . . . . .	9
— Bekanntmachung . . . . .	9
— Erledigung der Anstände . . . . .	9
— periodische . . . . .	8
— Protokoll darüber . . . . .	8 u. 23
Grenzmarken (=steine), deren Beschaffenheit . . . . .	12
— — Größe und Form . . . . .	13
— — Entfernung voneinander . . . . .	14
Grundeigentümer, Ladung zum Steinsatz . . . . .	11 u. 12
— Kostenersatz derselben . . . . .	17
Kosten des Steinsatzes . . . . .	17
— deren Einzug . . . . .	17
Kostenzettel . . . . .	16 u. 17
Kündigung der Felduntergänger . . . . .	7
Kulturveränderungen . . . . .	10
Läufersteine . . . . .	14
Landesgrenze . . . . .	11
Landesvermessungs = Signale . . . . .	16
Markungsgrenzen, deren Besichtigung . . . . .	10
Markungsgrenzsteine . . . . .	14
Maß-, Gewichts- und Geldbezeichnungen . . . . .	38
Mauern als Grenzmarken . . . . .	13

	Seite
Oberamt, Aufsichtsbehörde . . . . .	7
Ortsvorsteher, Mitglied des Felduntergangs . . . . .	6
Protokoll = Grenzbesichtigungs- . . . . .	8 u. 23
— = Untergangs- . . . . .	15 u. 19
Reisekosten . . . . .	16 u. 32
Sehen der Grenzsteine . . . . .	11 u. 15
Signalsteine . . . . .	16 u. 35
Strafbestimmungen . . . . .	7 u. 37
Taggelder . . . . .	16 u. 32
Untergangsprotokoll . . . . .	15 u. 19
Verbot der Geschenkannahme . . . . .	7 u. 37
Vermarkung der Grenzen . . . . .	11
Verpflichtung der Felduntergänger . . . . .	6 u. 29
Verwaltungsedikt, Auszug . . . . .	29
Verwandlungstabelle für Feldmaß . . . . .	39 u. 40
Vorstand des Felduntergangs . . . . .	6
Wahl der Felduntergänger . . . . .	5 u. 29
Zeugen beim Steinsatz . . . . .	15

---